



Mehr Bedenkzeit bei sexuellem Missbrauch

Wer als Kind misshandelt oder sexuell ausgebeutet wurde, soll bis zum 33. Geburtstag Zeit haben für eine Strafanzeige. So will es der Nationalrat. Die Unverjährbarkeit lehnt er ab.

Von **Christina Leutwyler**

Sexuelle oder pornografische Straftaten an Kindern vor der Pubertät sollen nicht verjähren. Das verlangt die Kinderschutzorganisation Marche blanche mit einer Volksinitiative, die sie vor zwei Jahren mit knapp 120 000 Unterschriften eingereicht hat. Ihr Anliegen unterstützten im Nationalrat vor allem Politiker aus den Reihen der SVP und der Westschweizer CVP. «Wenn Verjährungsfristen Täter von besonders verabscheuungswürdigen Straftaten schützen, so sind sie falsch», sagte der St. Galler SVP-Nationalrat Lukas Reimann.

Die grosse Mehrheit des Nationalrats empfiehlt dem Volk jedoch ein Nein zur Initiative. Ihre wichtigsten Argumente:

■ Die Initiative wäre schwierig anzuwenden, da namentlich nicht genau feststeht,

wann die Pubertät eines Kindes beginnt.

■ Mit wenigen Ausnahmen wie Genozid verjähren alle Delikte früher oder später, auch solch schwere wie Mord.

■ Je weiter die Tat zurückliegt, desto schwieriger wird es, sexuelle Übergriffe zu beweisen. In Strafverfahren steht oft Aussage gegen Aussage. Im Zweifel muss das Gericht zu Gunsten des Angeklagten entscheiden. Ein Freispruch aber würde das Opfer seine Ohnmacht gleich nochmals spüren lassen.

Der Nationalrat kommt den sexuell Ausgebeuteten aber einen Schritt entgegen. Einstimmig beschloss er, die Verjährungsfrist in jenen Fällen zu verlängern, in denen Erwachsene Gewalttaten oder sexuelle Delikten an Kindern unter 16 Jahren begehen. Die Frist soll erst zu laufen beginnen, wenn das Opfer 18 Jahre alt wird. Da sie 15 Jahre beträgt, bekommt das Opfer bis zum 33. Geburtstag Zeit, Strafanzeige einzureichen. Nach dem geltenden Recht läuft diese Frist mit dem 25. Geburtstag ab. Eine längere Verjährungsfrist genügt Marche blanche aber nicht. Das Initiativkomitee

hatte bereits früher angekündigt, es werde sein Begehren nicht zurückziehen.

«Schritt aus der Ohnmacht»

Für eine möglichst lange Verjährungsfrist plädiert Regula Schwager, Psychologin bei Castagna, der Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder und Jugendliche in Zürich. Am stärksten seien diese durch ihre Ohnmachtserfahrung traumatisiert. Eine Strafanzeige einzureichen und gegen

den Täter auszusagen, bedeute für die Betroffenen einen wichtigen Schritt aus dieser Ohnmacht, erklärt Schwager. «Wir informieren sie sehr genau darüber, dass die meisten Strafverfahren mangels Beweisen eingestellt werden.» Die Betroffenen müssten damit leben können, dass der Täter wahrscheinlich nicht bestraft werde. Dennoch seien Anzeige und Aussage wichtig, um die Traumatisierung verarbeiten zu können. Wenn die Verjährungsfrist mit dem 33. Geburtstag auslaufe, sei dies eigentlich immer noch zu früh, sagt Schwager. «Aber wir sind sehr froh, wenn die Verjährung erst ab 18 zu laufen beginnt.»

Strafregisterauszug für Arbeit mit Kindern verlangt

Mit Strafregisterauszügen und Berufsverboten sollen Kinder besser vor Pädophilen geschützt werden.

Bern. – Wer mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten will, soll einen Strafregisterauszug vorlegen müssen. Und: Wer sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 begangen hat, dem soll der Richter während mindestens zehn Jahren verbieten, eine berufliche oder freiwillige Tätigkeit mit Minderjährigen auszuüben. In diesem Sinne will der Nationalrat Gesetzesänderungen anpacken. Das hat die CVP, unterstützt von der SVP,

durchgesetzt. Die Entscheide fielen relativ knapp aus.

Sie sei sich bewusst, dass 80 Prozent der sexuellen Übergriffe innerhalb der Familie geschähen, sagte die Tessiner CVP-Nationalrätin Chiara Simoneschi-Cortesi. Doch wenn der Strafregisterauszug nur einen einzigen Fall von Pädokriminalität verhindere, sei dies enorm viel wert. CVP-Präsident Christophe Darbellay sagte, Pädophile sollten in anderen Berufen eine zweite Chance erhalten, «aber nicht bei den Kindern».

Beat Zemp, Präsident des Lehrerverbandes, hat für beide Massnahmen Verständnis. Allerdings weist er darauf hin, dass Anstellungsbehörden im Zweifelsfall – etwa bei einem längeren Time-out

– heute schon bei der Erziehungsdirektorenkonferenz nachfragen sollten. Die EDK führt eine schwarze Liste aller Personen, denen die Kantone, aus welchem Grund auch immer, die Lehrbefähigung entzogen haben. «Diese schwarze Liste kommt faktisch einem Berufsverbot gleich», sagt Zemp. Der Kanton Zürich hat in den letzten Jahren zwischen 0 und 5 Lehrkräften pro Jahr den Fähigkeitsausweis entzogen.

Urs Hofmann, Koleiter der Präventionsfachstelle Mira, warnt, der Strafregisterauszug könnte eine falsche Sicherheit vermitteln. Denn nur ein kleiner Teil der Täter werde verurteilt. Hofmann setzt eher auf soziale Kontrolle als auf ein Papier. (cl)